

Förderverein Leuchtturmdenkmal OBEREVERSAND e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Leuchtturmdenkmal Obereversand e.V.“. Er wurde im Jahr 2000 in Bremen gegründet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der NR. VR 110 490 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27639 Wurster Nordseeküste Gemeinde Dorum.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in der „World Lighthouse Society“. Der Verein ist Träger des Leuchtturms am Dorumer Tief und eines in dessen Räumen befindlichen Museums.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung und Vertiefung der Allgemeinbildung auf dem Gebiet der deutschen Leuchtfeuerentwicklung, insbesondere in der Außenweser,
 - b) die Darstellung der Bauwerke und der Seezeichenentwicklung im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung im ausgehenden 19. Jahrhundert,
 - c) die Stärkung des Bewusstseins zur ehemaligen Schifffahrt im Wurster Arm sowie die Bedeutung der dort errichteten Leuchttürme,
 - d) Übernahme des Leuchtturms und des Museums in die Trägerschaft des Vereins.
 - e) die Darstellung und Pflege der Ausstellung „Lebens- und Arbeitswelt der Leuchtfeuerwärter im ausgehenden 19. Jahrhundert“ im Leuchtturm.
 - f) Archivierung von Dokumenten und Herausgabe von Publikationen zur Geschichte des Leuchtturms auf dem Eversand, seiner Versetzung und seinem neuen Standort in Dorum-Neufeld.
 - g) Organisation und Durchführung von Sonderausstellungen in den Bereichen Seezeichen- und Seefahrtsgeschichte sowie Naturraum Wattenmeer.
 - h) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen im Land Wursten.
 - i) Unterstützende Maßnahmen im Natur- und Umweltschutz.
 - j) Ermittlung von und Zusammenarbeit mit weiteren Förderern, die ebenfalls den oben dargestellten Vereinszweck verfolgen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
Über den schriftlichem Aufnahmeantrag und Anerkennung der Satzung entscheidet abschließend der Vorstand

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine Etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist in seiner Geschäftsführung an die Satzung, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die geltenden Gesetze gebunden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart,
2. dem erweiterten Vorstand
 - dem Pressewartund
3. Zwei Beisitzern für die Themengebiete Hochzeiten auf dem Leuchtturm Obereversand und Chronik Leuchtturm Obereversand

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, gerechnet, gewählt.

In Jahren mit ungeraden Endzahlen werden

- der 1. Vorsitzende
- der 3. Vorsitzende
- der Kassenwart

In Jahren mit geraden Endzahlen werden

- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Pressewart

gewählt.

Die Funktionen Pressewart und Schriftwart können durch eine Person als Funktion Presse- und Schriftwart wahrgenommen werden.

Die in § 7 genannten Beisitzer werden durch den geschäftsführenden Vorstand mehrheitlich durch Beschluss bestimmt und abberufen.

Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Rechte und Pflichten aller Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte.
2. Der 2. und 3. Vorsitzende unterstützen den 1. Vorsitzenden in allen Belangen und vertreten ihn während seiner Abwesenheit.
3. Der Kassenwart ist für die Buchführung des Vereins verantwortlich. Er rechnet den Museumsbetrieb ab, erstellt Geld- bzw. Sachspendenbescheide und unterrichtet den Vorstand über die Finanzsituation.
4. Der Schriftwart erledigt den Schriftverkehr, führt bei Versammlungen Protokoll. Er führt und aktualisiert in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart die Mitgliederlisten.
5. Der Pressewart überwacht und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
6. Der Beisitzer „Hochzeit“ ist für die Koordination, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung aller Hochzeiten auf dem Leuchtturm verantwortlich und vertritt in diesen Angelegenheiten den Förderverein gegenüber dem Standesamt.
7. Der Beisitzer „Chronik“ ist für die Fortschreibung der Chronik Leuchtturm Oberversand verantwortlich.
8. Die Haftung des Vorstands in der Innenbeziehung zum Verein wird, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied– eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgend Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, wobei die elektronische Form ausreichend ist, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Revision

Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt.
Auf jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.
Nur natürliche Personen können gewählt werden.
Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechen für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 19. April 2018

Eingetragen beim Amtsgericht 05.09.2018